

GOZ aktuell

Moderne Füllungstherapie/Zahnerhaltung

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Für die moderne Füllungstherapie stehen eine Vielzahl von Materialien und Methoden zur Verfügung. Diese ermöglichen ein Zahnschonendes, minimalinvasives Vorgehen. Zusätzlich garantieren qualitativ hochwertige Komposite Stabilität und genügen höchsten ästhetischen Ansprüchen. So vorteilhaft die entsprechenden Eingriffe für Patienten sind, an Zahnärztinnen und Zahnärzte stellen sie hohe Anforderungen. Zahnrestaurationen, die präzise an die vorhandenen Zähne angepasst und funktionell stimmig gestaltet werden, sind zeitintensiv und anspruchsvoll. Zusätzlich kommen kostspielige Instrumente und Materialien zum Einsatz. In diesem Beitrag informiert das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer über die Berechnungsmöglichkeiten der modernen Füllungstherapie.

Füllungen mit plastischem Füllungsmaterial

Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung

		Faktor 1,0	Faktor 2,3	Faktor 3,5
GOZ 2050	einflächig	11,98 €	27,55 €	41,93 €
GOZ 2070	zweiflächig	13,61 €	31,30 €	47,64 €
GOZ 2090	dreiflächig	16,70 €	38,42 €	58,46 €
GOZ 2110	mehr als dreiflächig	17,94 €	41,62 €	62,79 €

- Bei diesen Positionen handelt es sich um plastische Restaurationen an Front- und Seitenzähnen ohne Verwendung von Füllungsmaterialien in Adhäsivtechnik.
- Das Anlegen einer Matrize und/oder anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, die Ausarbeitung auf der Kaufläche beziehungsweise der Oberfläche und gegebenenfalls an den approximalen Kontaktflächen sowie die Okklusionskontrolle sind Bestandteil der Leistungen.
- Die Leistungen werden je Kavität, also bei getrennten Kavitäten gegebenenfalls auch mehrfach je Zahn berechnet.
- Die Leistungen sind nicht neben der Präparation eines Zahnes zur Aufnahme einer Krone oder eines Brücken- oder Prothesenankers berechnungsfähig.

- Die Kosten des Füllungsmaterials sind mit den Gebühren abgegolten.
- Wird der Leistungsinhalt der Gebühren an Zähnen erfüllt, die zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Krone, Brücke oder Prothesenanker versorgt werden sollen, bei denen jedoch die klinische Reaktion noch abgewartet werden muss, sind diese nach den entsprechenden Nummern zu berechnen.

Füllungen mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik

Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts

		Faktor 1,0	Faktor 2,3	Faktor 3,5
GOZ 2060	einflächig	29,64 €	68,17 €	103,74 €
GOZ 2080	zweiflächig	31,27 €	71,92 €	109,45 €
GOZ 2100	dreiflächig	36,11 €	83,05 €	126,38 €
GOZ 2120	mehr als dreiflächig	43,31 €	99,60 €	151,57 €

- Bei diesen Positionen handelt es sich um plastische Restaurationen an Front- und Seitenzähnen unter Verwendung von Kompositmaterialien in Adhäsivtechnik.
- Maßnahmen zur Konditionierung und adhäsiven Verankerung der Restauration sind mit den Gebühren abgegolten. Dies gilt sowohl für die Schmelzkonditionierung als auch für die kombinierte Schmelz-Dentinkonditionierung.
- Zusätzlich verwendete konfektionierte Füllkörper (Inserts) als Teil der Restauration sind Bestandteil der Leistungen.
- Das gegebenenfalls erforderliche Anlegen einer Formgebungshilfe ist im Verordnungstext nicht beschrieben und ist unter der Nr. 2030 GOZ (Besondere Maßnahmen bei Präparieren oder Füllen) zusätzlich berechnungsfähig.
- Die Leistungen können in Ein- oder Mehrschichttechnik erbracht werden.
- Die Leistungen werden je Kavität, also bei getrennten Kavitäten gegebenenfalls auch mehrfach je Zahn berechnet.
- Die Leistungen sind nicht neben der Präparation eines Zahnes zur Aufnahme einer Krone oder eines Brücken- oder Prothesenankers berechnungsfähig.
- Die Kosten des Restaurationsmaterials, gegebenenfalls auch für Inserts, sind mit der Gebühr abgegolten.
- Die Ausarbeitung auf der Kaufläche beziehungsweise der Oberfläche und gegebenenfalls an den approximalen Kontaktflächen sowie die Okklusionskontrolle sind Bestandteil der Leistung.
- Wird der Leistungsinhalt der Gebühren an Zähnen erfüllt, die zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Krone, Brücke oder Prothesenanker versorgt werden sollen, bei denen jedoch die klinische Reaktion noch abgewartet werden muss, sind diese nach den entsprechenden Nummern zu berechnen.

Beschluss Nr. 1 des GOZ-Senates der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (15. Februar 2023)

Das Kriterium „getrennte Kavität“, das für die Mehrfachberechnung von Restaurationen mit Kompositmaterialien an einem Zahn relevant ist, kann sowohl in örtlicher wie in zeitlicher Hinsicht verstanden werden. Dies ist unabhängig davon, ob die Behandlung in selber oder getrennter Sitzung erfolgt.

Begründung und Erläuterung:

1. Moderne Composite ermöglichen heute die Rekonstruktion auch stark zerstörter Zähne mit plastischen Füllungsmaterialien und damit die Erhaltung dieser Zähne ohne aufwendige Kronenversorgung.
2. Dabei sind häufig an einem Zahn mehrere Füllungen so in zeitlicher Abfolge zu legen, dass erst nach Fertigstellung einer Füllung mit der Kavitätenpräparation und den weiteren Arbeitsschritten für die weitere Füllung begonnen werden kann.
3. In diesen Fällen sind die gefertigten Füllungen als getrennte Kavitäten zu bewerten und zu berechnen, auch wenn sie nicht durch Zahnhartsubstanz getrennt sind. Es wäre sinnwidrig, die Berechenbarkeit von zeitlich nacheinander gefertigten Füllungen davon abhängig zu machen, ob die Füllungen durch Zahnhartsubstanz getrennt (überschneidungsfrei) sind, sich tangieren oder überlappen. Ebenso wäre es sinnwidrig, die Berechenbarkeit davon abhängig zu machen, ob die separat gefertigten Füllungen in selber oder getrennter Sitzung gelegt wurden.
4. Der Sachverhalt ist in den wesentlichen Merkmalen vergleichbar mit der Rekonstruktion einer kompletten Querfraktur an einem Schneidezahn (komplett fehlende Inzisalkante). Hier ist nach einschlägiger Kommentierung die Berechnung zweier vierflächiger Füllungen dann zulässig, wenn zuerst getrennte Eckenaufbauten erfolgen, die in einem weiteren Arbeitsschritt miteinander verbunden werden. In diesem Fall ist nach Abschluss der Behandlung zwar ebenfalls keine Trennung der Füllungen (Eckenaufbauten) durch Zahnhartsubstanz (= nicht örtlich getrennt) mehr gegeben, dennoch sind durch die zeitliche Abfolge in der Behandlung (= zeitlich getrennt) zwei Füllungen (Eckenaufbauten) abrechenbar (vgl. Liebold/Raff/Wissing, Der Kommentar BEMA + GOZ, 8/2022).
5. § 2 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 GOZ können ebenfalls zur Abgeltung des Arbeitsaufwandes solcher Maßnahmen herangezogen werden. Die Entscheidung darüber obliegt einzelfallbezogen dem behandelnden Zahnarzt.

- Bei Keramikinlays, die mittels Dentin-Adhäsivtechnik befestigt werden, wird zusätzlich GOZ 2197 (Adhäsive Befestigung) berechnet.
- GOZ 2180 (Aufbaufüllung), GOZ 2190 (Gegossene Stiftverankerung) und GOZ 2195 (Schraubenaufbau/Glasfaserstift) sind nicht zusätzlich berechenbar.
- Material- und Laborkosten sind gesondert berechenbar.
- Eine provisorische Versorgung der präparierten Kavität wird mit GOZ 2260 (Provisorium im direkten Verfahren ohne Abformung) beziehungsweise GOZ 2270 (Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung) in Rechnung gestellt.
- Inlays zur Befestigung von Brücken als Brückenpfeiler werden mit GOZ 5010 (Ankerkrone mit Hohlkehl- und Stufenpräparation) in Ansatz gebracht.
- Die Versorgung von Kavitätenunterschnitten bei Inlays ist Bestandteil der Kavitätenpräparation der Einlagefüllung.
- Die Versorgung des Zahnes in vorangehender Sitzung mit plastischem Material z.B. zur diagnostischen oder prognostischen Abklärung ist nach den Nummern 2050 ff. separat zu berechnen.

Hinweis

Der Austausch einer intakten Füllung aus ästhetischen Gründen stellt eine Wunschleistung dar. Für eine Wunschleistung gibt es keine medizinische Notwendigkeit.

Bei Leistungen auf Verlangen sollte vor Leistungserbringung eine Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ getroffen werden. Dies gilt auch für mögliche Begleitleistungen.

Alle Leistungen, die im Behandlungsfall mit der Verlangensleistung im Zusammenhang stehen, sind umsatzsteuerpflichtig.

Aufbaufüllungen

Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone

	Faktor 1,0	Faktor 2,3	Faktor 3,5
GOZ 2180	8,44 €	19,40 €	29,53 €

- Die Gebühr kann je Zahn lediglich einmal berechnet werden.
- Die adhäsive Verankerung wird separat mit GOZ 2197 (Adhäsive Befestigung) berechnet.
- Die Leistung beinhaltet die Vorbereitung eines durch umfangreiche Hartsubstanzdefekte geschädigten Zahnes mit einer plastischen Aufbaufüllung beziehungsweise Restauration.
- Bei Notwendigkeit einer neuen Aufbaufüllung kann die Leistung erneut berechnet werden.
- Die Leistung kann nur im Zusammenhang mit einer anschließenden Überkronung in Rechnung gestellt werden.
- Kavitätenversorgungen mit Aufbaumaterial, die mit Kauflächenmorphologie und/oder Approximalkontakten gestaltet werden, können nach den Nummern 2050 ff. berechnet werden.
- Der kanalverankerte Kronenkernaufbau ist mit dieser Gebührennummer nicht abgebildet und wird entsprechend § 6 Abs. 1 analog berechnet.

Inlays

Einlagefüllung aus Gold, Keramik oder Kunststoff

		Faktor 1,0	Faktor 2,3	Faktor 3,5
GOZ 2150	einflächig	64,17 €	147,60 €	224,60 €
GOZ 2160	zweiflächig	76,26 €	175,41 €	266,93 €
GOZ 2170	dreiflächig	96,12 €	221,07 €	336,41 €

- Mit den Leistungen sind die Präparation der Kavität, die Relationsbestimmung, Abformungen, Einproben, gegebenenfalls Farbbestimmung, provisorische Eingliederung, festes Einfügen der Einlagefüllung, Nachkontrolle und Korrekturen abgegolten.

Mehrschichtiger Aufbau verloren gegangener Zahnhartsubstanz mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik einschl. Lichthärtung als Vorbereitung zur Aufnahme einer Krone

Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

- Aufbaufüllungen nach GOZ 2180 unterscheiden sich erheblich von Aufbaufüllungen, die Schritt für Schritt in einzelnen Füllungslagen mit Komposit aufgetragen werden.
- Die Leistung ist in der Gebührenordnung für Zahnärzte nicht berücksichtigt.

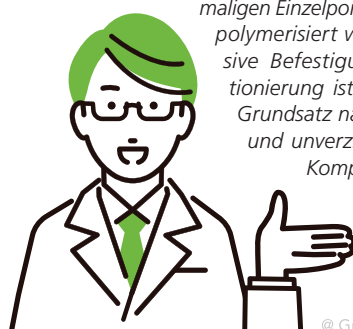
Die Bundeszahnärztekammer erklärt in einer Stellungnahme:

„... Ein Kronenaufbau kann mit anzumischenden selbsthärtenden mineralischen Zementen oder selbsthärtenden Zwei-Komponenten-Kunststoffen erstellt werden. Dafür wurde in der GOZ 1988 die Gebührennummer 218 beschrieben.

Diese Gebühr wurde mit der Gebührennummer 2180 im Wortlaut und der Honorarbemessung unverändert in die GOZ 2012 übernommen. Hinzu kam die zusätzliche Berechnungsmöglichkeit der GOZ 2197 für eine fakultative adhäsive Befestigung.

Neben den älteren Methoden zur Erstellung von Kronenaufbauten existiert nach der Entwicklung moderner Komposite im 21. Jahrhundert eine davon gänzlich differente Leistung für die Vorbereitung eines entsprechend in seiner Hartsubstanz reduzierten Zahnes: Die Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit Kompositmaterialien in Adhäsivtechnik einschließlich Mehrschichttechnik und Lichthärtung.

Während bei der Aufbaufüllung mit plastischen, selbsthärtenden Zementen nach Exkavation in der Regel in einem Zuge ein mit einer Matrice umfasster Zahn gefüllt wird, geschieht dies bei der Verwendung lichthärtender Komposite in mehrmaligen Einzelportionierungen, die jedes Mal polymerisiert werden müssen. Die adhäsive Befestigung einschließlich Konditionierung ist dem materialspezifischen Grundsatz nach ein systemimmanenter und unverzichtbarer Bestandteil einer Kompositaufbaurestoration ...“



@ Gugu – stock.adobe.com

Zusätzliche Leistungen

Kariesdetektor

Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

- Mithilfe eines Kariesdetektors werden färbende Substanzen auf das Dentin aufgebracht, damit gegebenenfalls noch vorhandene kariöse Bezirke erkannt werden können.
- Die Anwendung dieses zusätzlichen diagnostischen Verfahrens stellt eine selbstständige zahnärztliche Maßnahme dar, die in der Gebührenordnung für Zahnärzte nicht enthalten ist.

Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.)

	Faktor 1,0	Faktor 2,3	Faktor 3,5
GOZ 2197	7,31 €	16,82 €	25,59 €

- Eine Einschränkung der Gebühr auf einmal je Sitzung und Zahn ist weder in der Leistungsbeschreibung noch in der Gebührenordnung zu finden.
- Die Berechenbarkeit der GOZ-Nummer 2197 neben den GOZ-Leistungen 2060, 2080, 2100 und 2120 (adhäsive Füllungen) ist zurzeit rechtlich umstritten. Diverse Gerichte lehnen die Abrechenbarkeit ab. Das Amtsgericht Bonn hat eine Berechnung der Gebührennummern 2060 GOZ ff. und der Position 2197 GOZ als zulässig erklärt (Urteil vom 28.07.2014).

Kontrolle, Finieren/Polieren einer Restauration in separater Sitzung, auch Nachpolieren einer vorhandenen Restauration

	Faktor 1,0	Faktor 2,3	Faktor 3,5
GOZ 2130	5,85 €	13,45 €	20,47 €

- Die Leistung ist nicht zum selben Zeitpunkt des Legens der Füllung berechenbar.
- Polierbar sind alle plastischen Restaurationen, unabhängig vom Füllungsmaterial.
- Es gibt keine Beschränkung auf die Häufigkeit der Kontrolle/der Politur/des Finierens.
- Die Leistung ist je Füllung beziehungsweise Restauration, somit auch mehrfach pro Zahn, berechenbar.
- Für die Politur älterer Restaurationen kann diese Nummer immer in Ansatz gebracht werden, auch dann, wenn sitzungsgleich an diesem Zahn an anderer Stelle eine neue Restauration gelegt wird.

Parapulpäre Stiftverankerung

Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

- Die Verankerung einer Füllung durch parapulpäre Stifte ist in das Gebührenverzeichnis 2012 nicht mehr aufgenommen worden.
- Es handelt sich um eine selbstständige Leistung, die gesondert berechnet werden kann.
- Kostenerstatter vertreten oftmals die Ansicht, auch die analoge Berechnung wäre nicht möglich, da der Verordnungsgeber die Leistung bewusst nicht mehr in die Gebührenordnung aufgenommen hätte.

Minimalinvasive Behandlung

Kariesinfiltration

Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

- Bei dieser Behandlungsart kann auf den „Bohrer“ verzichtet werden. Mittels einer speziellen Säure werden poröse Stellen im Zahnschmelz geöffnet und anschließend mit dünnfließendem Kunststoff verschlossen. Die Maßnahme erfolgt ohne Abtragen von Zahnschmelz.
- Das mikroinvasive Verfahren wurde in das Gebührenverzeichnis 2012 nicht aufgenommen.

Facing

Analoge Leistung gemäß §6 Abs. 1 GOZ

- Minimale Beschädigungen der Zähne, die durch Säureeinwirkung oder Schmelzfehlbildungen entstanden sind, können durch Anätzen und Einfließenlassen eines Adhäsivs (eines dünnfließenden Kunststoffes), das anschließend lichtgehärtet wird, hygienefähig gemacht und geschützt (versiegelt) werden.
- Da die Leistung in der Gebührenordnung nicht beschrieben ist, bleibt nur die analoge Abrechnung.

Zahnaufbau mit Komposit versus Einzelkrone

2 x GOZ 2120 (Mehr als drei- flächige Res- tauration mit Kompositma- terial in Ad- häsivtechnik)	Faktor 3,5 303,14 € (2 x 151,57 €)	GOZ 2210 (Einzelkrone mit Hohlkehl- oder Stufen- präparation)	Faktor 3,5 330,31 € (+ Laborkosten)
--	--	---	---

- Dank moderner Komposite kann oftmals auch bei stark zerstörten Zähnen auf eine Überkronung verzichtet werden. Beim Zahnaufbau mit Komposit werden die einzelnen Zahnstrukturen durch ein spezielles Schichtverfahren rekonstruiert. Durch die Mehrfarbentechnik können ästhetische Ergebnisse von hoher Qualität erzielt werden.
- Der Patient profitiert vom geringeren Kosten- und Zeitaufwand.

Fazit

Zahnärztliche Leistungen, die hohe fachliche Kompetenz erfordern, mit hochpreisigen Materialien verbunden sind und sich als zeitintensiv darstellen, können mit dem Durchschnittsfaktor von 2,3 nicht kostendeckend erbracht werden. Deshalb sollten § 5 GOZ (Steigerungsfaktor) und § 2 (Freie Vereinbarung des Honorars) im Praxisalltag von großer Bedeutung sein.



MANUELA KUNZE
Referat Honorierungssysteme der BLZK



DR. DR. FRANK WOHL
Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK

ANZEIGE

We want you for Praktikum!

**Ausbildungsinitiative für den Beruf
Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r (ZFA)**

**Auf den
Zahn
gefühl**

#PraktikumZFA



jobs.blzk.de



shop.blzk.de

Suchen Sie online nach Praktikanten!

Im Stellenmarkt der bayerischen Zahnärzte kommen Praxen und potenzielle Praktikanten in ganz Bayern zusammen. Einfach Angebote für ein Praktikum kostenfrei einstellen.

Nutzen Sie unsere Werbemittel!

Praktikumsflyer und weitere Werbemittel zur ZFA-Gewinnung erhalten Sie kostenfrei im Online-Shop der BLZK.



Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer